

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 1	FREITAG, DEN 4. JANUAR	2008
Tag	Inhalt	Seite
11. 12. 2007	Hamburgische Klimaschutzverordnung (HmbKliSchVO) 754-1-1	1
11. 12. 2007	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Wilhelmsburg S1 (Vogelhüttendeich) 2130-13	3
14. 12. 2007	Gesetz über die Errichtung der Stiftung „Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin“ (BNI-Gesetz) neu: 2126-18	4
14. 12. 2007	Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2007/2008 2032-10	8
14. 12. 2007	Gesetz zur Änderung wegerechtlicher Vorschriften 2136-1, 2136-1-2	8
14. 12. 2007	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Hamburgischen Versorgungsfonds – Anstalt öffentlichen Rechts – 2126-20	9
14. 12. 2007	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hoch- schuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, für die Lehrämter 223-6	10
14. 12. 2007	Drittes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Rettungsdienstgesetzes 2191-3	11
14. 12. 2007	Dreiundneunzigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg 14. 12. 2007	12
14. 12. 2007	Achtundsiebzigste Änderung des Landschaftsprogramms einschließlich Arten- und Biotopschutz- programm für die Freie und Hansestadt Hamburg 14. 12. 2007	12

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Hamburgische Klimaschutzverordnung (HmbKliSchVO)

Vom 11. Dezember 2007

Auf Grund von § 6 Absatz 2, § 7 Absatz 2 sowie § 8
Absatz 1 des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes vom
25. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 261), zuletzt geändert am 6. Juli
2006 (HmbGVBl. S. 404, 414), wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Unter den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen
alle Gebäude im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg,
die dem Geltungsbereich der Energieeinsparverordnung
(EnEV) vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519) unterliegen. Soweit

im Folgenden auf die EnEV verwiesen wird, bezieht sich der
Verweis auf diese Fassung.

§ 2

Anforderungen an neu zu errichtende Wohngebäude

(1) Der nach der Energieeinsparverordnung 2007 berech-
nete Transmissionswärmeverlust H_T darf

1. den Wert von $0,38 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$ oder
 2. den nach der Formel $H_T = 0,3 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K}) + 0,05 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})/(A/V_e)$ errechneten Wert
- nicht überschreiten.

(2) Der nach der Energieeinsparverordnung berechnete spezifische Jahres-Primärenergiebedarf Q_p muss

1. die nach der Energieeinsparverordnung zulässigen Werte um mindestens 30 vom Hundert oder
2. den nach der Formel $Q_p = 75 \text{ kWh}/(\text{m}^2\text{a}) * A/V_e + 30 \text{ kWh}/(\text{m}^2\text{a})$ errechneten Wert

unterschreiten.

(3) Im Fall einer Kühlung der Raumluft darf keine Erhöhung des Höchstwerts des Jahres-Primärenergiebedarfs entsprechend § 3 Absatz 1 Satz 2 EnEV vorgenommen werden.

(4) Bei der Bereitstellung der Wärmeenergie durch heizungstechnische Anlagen sind energieeffiziente Umwandlungstechniken zu nutzen. Die mit dem jeweiligen Primärenergiefaktor f_p multiplizierte Aufwandszahl $e_{g,w}$ der Wärmeerzeugung nach DIN V 4701-10 : 2003-08, geändert durch A1 : 2006-12, darf den Wert von 1,15 nicht überschreiten. Diese Anforderung nach Satz 2 gilt ohne rechnerischen Nachweis als erfüllt, soweit der Wärmebedarf überwiegend gedeckt wird durch

1. Anschluss an ein Wärmenetz, dessen Wärme überwiegend aus Kraft-Wärme-Kopplung, Abwärmenutzung oder erneuerbaren Energien erzeugt wird,
2. Nutzung eines dezentralen Wärmeerzeugers mit Kraft-Wärme-Kopplung,
3. Nutzung von Gas- oder Öl-Brennwerttechnik in Kombination mit solarthermischen Anlagen,
4. Nutzung von biogenen Energieträgern in Anlagen mit selbsttätiger Feuerung oder
5. Nutzung von Wärmepumpen.

§ 3

Anforderungen an neu zu errichtende Nichtwohngebäude

(1) Bei neu zu errichtenden Büro- und Verwaltungsgebäuden, Schulen, Hochschulen, Kindertagesstätten, Bibliotheken, Sportstätten, Krankenhäusern, Hotels und Pensionen mit Raum-Solltemperaturen im Heizfall von 19 Grad Celsius oder darüber dürfen die Wärmedurchgangskoeffizienten (U) der Bauteile die nachfolgend genannten Werte nicht überschreiten:

- | | |
|---|---------------|
| 1. Außenwände | 0,25 W/(m²K), |
| 2. Fenster und Glasfassaden | 1,40 W/(m²K), |
| 3. Dächer und Decken, die gegen Außenluft oder unbeheizte Räume grenzen | 0,20 W/(m²K), |
| 4. Fußböden und Kellerdecken, die nach unten an das Erdreich oder an unbeheizte Räume grenzen | 0,30 W/(m²K). |

Abweichungen von den Anforderungen an die Einzelbauteile sind zulässig, wenn durch Ausgleichsmaßnahmen an anderen Bauteilen der wärmeübertragenden Umfassungsfläche der Transmissionswärmeverlust insgesamt nicht größer wird.

(2) Neu zu errichtende Nichtwohngebäude mit Raum-Solltemperaturen im Heizfall von 12 Grad Celsius bis unter 19 Grad Celsius sind so auszuführen, dass der Transmissions-

wärmeverlustkoeffizient des Gebäudes oder der Gebäudeteile den nach der Formel $H_T = 0,53 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K}) + 0,1 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})/(A/V_e)$ errechneten Wert nicht überschreitet, soweit einzelbetriebliche Belange wirtschaftlicher oder technischer Art dem nicht entgegenstehen.

(3) Bei der Errichtung von Nichtwohngebäuden nach Absatz 1 Satz 1 gilt § 2 Absatz 4 entsprechend, sofern diese Gebäude nicht Anlagenteil oder Nebeneinrichtung einer Anlage sind, die vom Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes vom 8. Juli 2004 (BGBl. I S. 1578), zuletzt geändert am 7. August 2007 (BGBl. I S. 1788, 1804), erfasst ist.

§ 4

Anforderungen an bestehende Gebäude

(1) Soweit bei bestehenden Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Änderungen an den in Anlage 3 Nummern 1, 2, 4 und 5 EnEV genannten Gebäudeteilen durchgeführt werden, dürfen die Wärmedurchgangskoeffizienten der zu erneuernden, zu ersetzenden oder erstmalig einzubauenden Bauteile die nachfolgend genannten Werte nicht überschreiten:

- | | |
|---|---------------|
| 1. Außenwände mit außen aufgebracht
Wärmedämmung gemäß Anlage 3
Nummer 7 Tabelle 1 Zeile 1 Buchstaben a
und b EnEV | 0,25 W/(m²K), |
| 2. Fenster gemäß Anlage 3 Nummer 7
Tabelle 1 Zeile 2 Buchstabe a EnEV | 1,40 W/(m²K), |
| 3. Dächer und Decken, die gegen Außenluft
oder unbeheizte Räume grenzen gemäß
Anlage 3 Nummer 7 Tabelle 1 Zeile 4
Buchstaben a und b EnEV | 0,25 W/(m²K), |
| 4. Fußböden und Kellerdecken, die nach
unten an das Erdreich oder an unbeheizte
Räume grenzen gemäß Anlage 3
Nummer 7 Tabelle 1 Zeile 5 Buchstaben a
und b EnEV | 0,40 W/(m²K). |

(2) Ist durch die vorhandene Bauteilkonstruktion die mögliche Dämmschichtdicke begrenzt, so gelten die Anforderungen als erfüllt, wenn die nach den Regeln der Technik höchstmögliche Dämmschichtdicke eingebaut wird.

§ 5

Befreiungen

(1) Auf schriftlich begründeten Antrag kann die für die Erteilung von Baugenehmigungen zuständige Behörde von der Verpflichtung zur Umsetzung einzelner Anforderungen dieser Verordnung befreien, soweit die Anforderungen im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen würden. Eine unbillige Härte liegt insbesondere vor, wenn die erforderlichen Aufwendungen innerhalb der üblichen Nutzungsdauer, bei Anforderungen an bestehende Gebäude innerhalb angemessener Frist, durch die Einsparungen nicht erwirtschaftet werden können.

(2) Auf schriftlich begründeten Antrag kann, sofern Gründe des Denkmalschutzes oder der Baugestaltung dies erfordern, von den Anforderungen nach §§ 2 bis 4 befreit werden.

(3) Von den Anforderungen nach § 2 Absatz 4 sowie § 3 Absatz 2 wird auf schriftlich begründeten Antrag abgesehen, wenn der Antragsteller nachweist, dass die Wärmeversorgung des Gebäudes überwiegend auf Basis erneuerbarer Energieträger oder aus der Nutzung eigener Abwärme erfolgt oder der Jahres-Heizwärmebedarf weniger als 15 kWh/(m²a) beträgt. Der Antrag auf Befreiung nach § 3 Absatz 2 ist mit einer Begründung durch einen Bausachverständigen schriftlich zu stellen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2008 in Kraft. Maßgebender Zeitpunkt für die erstmalige Anwendung dieser Verordnung im Rahmen von Zulassungsverfahren ist das Datum des Bauantrags. Die Verordnung gilt für verfahrensfreie Vorhaben, mit deren Ausführung nach dem Inkrafttreten der Verordnung begonnen wird.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 11. Dezember 2007.

Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Wilhelmsburg S1
(Vogelhüttendeich)
Vom 11. Dezember 2007

Auf Grund von § 162 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 18. September 2007 (HmbGVBl. S. 298), wird verordnet:

Einziges Paragraph

Die Verordnung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Wilhelmsburg S1 (Vogelhüttendeich) vom 18. August 1981 (HmbGVBl. S. 243) wird aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 11. Dezember 2007.

Gesetz
über die Errichtung der Stiftung
„Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin“
(BNI-Gesetz)

Vom 14. Dezember 2007

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Errichtung der Stiftung

Die Freie und Hansestadt Hamburg errichtet mit Wirkung vom 1. Januar 2008 eine rechtsfähige Stiftung öffentlichen Rechts mit Sitz in Hamburg. Ihr Name ist „Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin“.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Durchführung von Forschung, Lehre, Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Beratung und Versorgung auf den Gebieten der Infektions- und Tropenmedizin.

(2) Die Stiftung arbeitet zur Erfüllung ihres Zweckes mit Einrichtungen im In- und Ausland zusammen.

(3) Zur Erfüllung des Stiftungszweckes kann die Stiftung weitere Einrichtungen betreiben und für eigene Zwecke errichten.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus dem Grundstock und dem sonstigen Vermögen.

(2) Der Grundstock kann durch Zustiftungen der Stifterin sowie Dritter erhöht werden. Werden Spenden nicht ausdrücklich dem Grundstock gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar zur Erfüllung der in § 2 genannten Zwecke. Der Grundstock ist in seinem Bestand zu erhalten. Erträge aus dem Grundstock dienen ebenfalls zur Erfüllung der in § 2 genannten Zwecke.

(3) Mit Errichtung der Stiftung geht die Betriebs- und Geschäftsausstattung der bisherigen Dienststelle Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin der für Gesundheit zuständigen Behörde unentgeltlich in das sonstige Vermögen der Stiftung über.

(4) Die Freie und Hansestadt Hamburg überlässt der Stiftung das Grundstück „Bernhard-Nocht-Straße 72 – 74 / Bei der Erholung“ einschließlich der darauf vorhandenen Baulichkeiten zur unentgeltlichen Nutzung. Das Nähere regelt ein zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Stiftung zu schließender Nutzungsvertrag.

§ 4

Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus

1. den jährlichen Zuwendungen von Bund und Ländern,
2. ihren sonstigen eigenen Einnahmen,
3. Zuwendungen Dritter,
4. Erträgen des Stiftungsvermögens.

(2) Die jährlichen Zuwendungen von Bund und Ländern richten sich nach der Rahmenvereinbarung zwischen Bund und Ländern über die gemeinsame Förderung der Forschung nach Artikel 91 b des Grundgesetzes (Rahmenvereinbarung Forschungsförderung) vom 28. November 1975 (BAnz. Nr. 240), zuletzt geändert am 25. Oktober 2001 (BAnz. Nr. 238), in Verbindung mit der Ausführungsvereinbarung zur Rahmenvereinbarung Forschungsförderung über die gemeinsame Förderung von Einrichtungen der wissenschaftlichen Forschung (Ausführungsvereinbarung Forschungseinrichtungen) vom 5. und 6. Mai 1977, zuletzt geändert durch Vereinbarung vom 25. Oktober 2001, in den jeweils geltenden Fassungen.

(3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die gesetzlichen und satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 5

Gewährträgerhaftung

Für die Verbindlichkeiten der Stiftung haftet die Freie und Hansestadt Hamburg als Gewährträgerin unbeschränkt, wenn und soweit die Befriedigung aus dem Vermögen der Stiftung nicht zu erlangen ist (Gewährträgerhaftung).

§ 6

Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind der Vorstand, das Kuratorium, der Wissenschaftliche Beirat und die Institutskonferenz.

(2) Bei der Zusammensetzung der Organe ist eine paritätische Besetzung mit Frauen und Männern anzustreben.

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei wissenschaftlichen Vorstandsmitgliedern und der kaufmännischen Geschäftsführerin bzw. dem kaufmännischen Geschäftsführer. Weitere Vorstandsmitglieder können vom Kuratorium bestellt werden. Der erste Vorstand besteht aus drei wissenschaftlichen Vorstandsmitgliedern und der kaufmännischen Geschäftsführerin bzw. dem kaufmännischen Geschäftsführer. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt auf höchstens fünf Jahre, wiederholte Bestellung ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied kann vom Kuratorium aus wichtigem Grund auch vorzeitig abberufen werden.

(2) Die wissenschaftlichen Vorstandsmitglieder sollen in der Regel aus dem Kreis der in einem von einer Universität beziehungsweise einem Universitätsklinikum und der Stiftung gemeinsam durchgeführten Berufungsverfahren zur Universitätsprofessorin bzw. zum Universitätsprofessor berufenen Abteilungsleiterin bzw. Abteilungsleiter bestellt werden.

(3) Aus dem Kreis der wissenschaftlichen Vorstandsmitglieder bestellt das Kuratorium die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Vorstands und die stellvertretende Vorsitzende bzw.

den stellvertretenden Vorsitzenden. Die bzw. der Vorsitzende des Vorstandes leitet den Vorstand.

(4) Der Vorstand gibt sich mit Zustimmung des Kuratoriums eine Geschäftsordnung. Im Rahmen der Geschäftsordnung des Vorstandes können Regelung zur Organisation und Geschäftsverteilung getroffen werden sowie stellvertretende Vorstandsmitglieder benannt werden, die die Mitglieder des Vorstandes im Verhinderungsfall im Vorstand vertreten. Änderungen der Geschäftsordnung des Vorstandes bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums.

(5) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 8

Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand leitet die Stiftung und führt die Geschäfte der Stiftung verantwortlich nach den Gesetzen und der Satzung. Die Mitglieder des Vorstands haben dabei die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Der Vorstand trägt gemeinschaftlich die Verantwortung.

(2) Der Vorstand definiert die Ziel- und Rahmenvorgaben, erstellt das wissenschaftliche Programm, koordiniert den Gesamtbetrieb und übt die Ergebniskontrolle aus. Der Vorstand stellt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres die Wirtschafts- und Programmplanung auf, die die zu erwartenden Erträge und Aufwendungen enthält. Der Vorstand erstellt eine mittelfristige Forschungs- und Finanzplanung. Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich verwendet werden.

(3) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Der Vorstand kann Vertretungsbefugnisse auf einzelne seiner Mitglieder oder Beschäftigte der Stiftung übertragen.

§ 9

Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus elf stimmberechtigten Mitgliedern:

1. drei von der zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg bestellte Vertreterinnen bzw. Vertreter,
2. drei vom zuständigen Bundesministerium bestellte Vertreterinnen bzw. Vertreter,
3. die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats oder eine vom Wissenschaftlichen Beirat benannte Vertreterin bzw. einen vom Wissenschaftlichen Beirat benannten Vertreter,
4. zwei von den Beschäftigten der Stiftung gewählte Vertreterinnen bzw. Vertreter,
5. zwei Experten, die auf Vorschlag des Vorstands vom Präses der für das Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin zuständigen Behörde bestellt werden.

(2) Das von der für die Stiftung zuständigen Behörde bestellte Kuratoriumsmitglied übernimmt den Vorsitz des Kuratoriums. Ein von einem Bundesministerium berufenes Kuratoriumsmitglied übernimmt den stellvertretenden Vorsitz des Kuratoriums.

(3) Beschlüsse zu Fragen von forschungs- und wissenschaftspolitischer Bedeutung, mit erheblichen finanziellen Auswirkungen oder mit Bezug auf Leitungspersonal können nicht gegen die Stimmen der in Absatz 1 Nummer 1 oder 2 genannten Mitglieder gefasst werden, die von der zuwendungs-

gebenden beziehungsweise mittelzuweisenden Behörde entsandt werden.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums nach Absatz 1 Nummern 4 und 5 beträgt drei Jahre. Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger gemäß Absatz 1 bestellt beziehungsweise gewählt. Wiederholte Bestellung ist zulässig.

(5) Die Wahl der Mitglieder des Kuratoriums nach Absatz 1 Nummer 4 erfolgt entsprechend den Regelungen einer vom Kuratorium zu beschließenden Wahlordnung.

§ 10

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium berät den Vorstand und überwacht dessen Geschäftsführung sowie die Wahrung des Stiftungszweckes. Es hat ein umfassendes Informationsrecht.

(2) Das Kuratorium beschließt über

1. das jährliche Programmbudget und seine Änderungen,
2. den Jahresbericht, die Vermögensübersicht und die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich Lagebericht,
3. die Bestellung, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
4. die Geschäftsordnung des Vorstands,
5. Änderungen der Satzung,
6. die Bestellung der Leitungen von wissenschaftlichen Abteilungen auf Vorschlag des Vorstands,
7. Berufung und Abberufung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats auf Vorschlag des Vorstands oder des Wissenschaftlichen Beirats,
8. die Gründung anderer Unternehmen, den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Beteiligungsrechten sowie die Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Betriebsstätten,
9. Vereinbarungen zur Regelung allgemeiner Vergütungs- und Sozialleistungen, insbesondere zur Umsetzung dauerhafter sozialer Maßnahmen sowie zur Mitgliedschaft in einer Arbeitgebervereinigung,
10. auf Dauer angelegte Kooperationsvereinbarungen mit Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen,
11. den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen ab einer vom Kuratorium zu bestimmenden Zeitdauer und Wertgrenze,
12. andere Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung.

(3) Dem Kuratorium obliegt die Bestellung und Beauftragung der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers.

(4) Das Kuratorium erhält die vom Vorstand erstellte mittelfristige Forschungs- und Finanzplanung zur Kenntnisnahme.

(5) Das Kuratorium kann für bestimmte Arten von Geschäften, die erheblichen Einfluss auf die Stiftung haben können, festlegen, dass diese nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

(6) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 11

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus sachverständigen Personen aus der Wissenschaft.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat begleitet, fördert und bewertet die Forschungstätigkeit der Stiftung. In diesem Zusammenhang berät er den Vorstand, berichtet dem Kuratorium und nimmt zu Fragen von wesentlicher Bedeutung Stellung. Das Nähere regelt die Satzung.

§ 12

Institutskonferenz

(1) Die Institutskonferenz besteht aus den Leitungen der Abteilungen und der wissenschaftlich eigenständigen Organisationseinheiten.

(2) Die Institutskonferenz berät den Vorstand in allen grundsätzlichen Angelegenheiten. Das Nähere regelt die Satzung.

§ 13

Satzung

(1) Die Satzung regelt insbesondere die Aufgaben, die Arbeitsweise und die Zusammensetzung der Organe der Stiftung.

(2) Der Senat wird ermächtigt, die erste Satzung durch Rechtsverordnung zu erlassen. Änderungen der Satzung beschließt das Kuratorium gemäß § 10 Absatz 2 Nummer 5 nach Anhörung des Vorstands mit zwei Drittel der Stimmen der Mitglieder des Kuratoriums. Derartige Beschlüsse sind im Amtlichen Anzeiger zu veröffentlichen.

§ 14

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Rechts- und Fachaufsicht der zuständigen Behörde.

§ 15

Rechnungswesen, Jahresabschluss

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs (HGB) sowie des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch (EGHGB) vom 10. Mai 1897 (BGBl. III 4101-1), zuletzt geändert am 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 10, 30), in den jeweils geltenden Fassungen finden Anwendung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist. Abweichend von § 249 Absatz 1 Satz 1 HGB in Verbindung mit Artikel 28 EGHGB sind für das nach § 17 übergeleitete Personal Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen nicht zu bilden.

(3) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer vorzulegen. Nach dortiger Prüfung werden der Jahresabschluss und der Lagebericht unverzüglich dem Kuratorium vorgelegt. Das Kuratorium hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zu prüfen und innerhalb der ersten acht Monate des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Genehmigung des Lageberichtes, über die Verwendung des Jahresergebnisses und über die Entlastung des Vorstands zu beschließen. Der Jahresabschluss ist im Amtlichen Anzeiger zu veröffentlichen.

(4) Für eine Übergangszeit von einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes kann das Rechnungswesen auch nach §§ 106 bis 109 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 23. Dezember 1971 (HmbGVBl. 1971 S. 261, 1972 S. 10), zuletzt geändert am 12. Juni 2007 (HmbGVBl. S. 173), geführt werden.

In diesem Fall gelten die Vorschriften dieses Gesetzes für den Wirtschaftsplan sinngemäß.

§ 16

Finanzkontrolle

Der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung. Der Bundesrechnungshof hat ein Prüfungsrecht nach der Bundeshaushaltsordnung (BHO). Die §§ 1 bis 87 sowie die §§ 106 bis 109 LHO finden keine Anwendung, soweit in diesem Gesetz keine abweichenden Regelungen getroffen sind. Die Regelungen lassen Prüfungsrechte der Rechnungshöfe anderer, die Stiftung fördernder Gebietskörperschaften unberührt.

§ 17

Überleitung des Personals, Bestandssicherungsklausel, Versorgungsbezüge

(1) Mit Errichtung der Stiftung „Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin“ gehen die Arbeitsverhältnisse der im Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Freien und Hansestadt Hamburg, vorbehaltlich des Absatzes 8, auf die Stiftung über. Gleiches gilt für alle Arbeitsverhältnisse, die mit aus Drittmitteln finanzierten Stellen verbunden sind. Ein Widerspruchsrecht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegen den Übergang der Arbeitsverhältnisse wird ausgeschlossen.

(2) Betriebsbedingte Kündigungen durch die Stiftung oder etwaiger Rechtsnachfolger der Stiftung als Ganzes oder Teilen der Stiftung sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010 unzulässig. Die Stiftung übernimmt sämtliche Arbeitgeberrechte und -pflichten der Freien und Hansestadt Hamburg. Sie sorgt dafür, dass die Rechtsstellung der übergeleiteten Beschäftigten und die von ihnen erworbenen Besitzstände infolge der Umwandlung nicht eingeschränkt werden (Bestandssicherungsklausel).

(3) Die Freie und Hansestadt Hamburg ist verpflichtet, für den Fall der Überführung der Stiftung in eine andere Trägerschaft dafür Sorge zu tragen, dass die Beschäftigten, die zum Stichtag des Übergangs auf die Stiftung im Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin beschäftigt waren, von dem neuen Träger unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden.

(4) Im Falle der Überführung von Teilen der Stiftung in eine andere Trägerschaft ohne Mehrheitsbeteiligung der Freien und Hansestadt Hamburg ist die Stiftung verpflichtet, den Beschäftigten des zu überführenden Teils, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin beschäftigt gewesen sind, unter Wahrung der bei der Stiftung erreichten Entgeltgruppe mit Stufeneinteilung sowie Beschäftigungszeit den Verbleib in der Stiftung zu ermöglichen.

(5) Bei Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 auf die Stiftung übergegangen ist, zählt neben der Beschäftigungszeit bei der Freien und Hansestadt Hamburg auch die Beschäftigungszeit bei der Stiftung bei der Anwendung des Hamburgischen Zusatzversorgungsgesetzes vom 7. März 1995 (HmbGVBl. S. 53), zuletzt geändert am 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 236, 237), in der jeweils geltenden Fassung wie eine Beschäftigungszeit als Beschäftigte oder Beschäftigter der Freien und Hansestadt Hamburg mit, wenn die Beschäftigten bei Eintritt des Versorgungsfalles erneut Beschäftigte der Freien und Hansestadt Hamburg sind.

(6) Versorgungsbezüge für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse nach Absatz 1 übergegangen sind, gewährt die Stiftung. Die dafür erforderlichen

Mittel werden ihr von der Freien und Hansestadt Hamburg im Rahmen der Zuwendung gemäß §§ 23 und 44 LHO zur Verfügung gestellt. Aufwendungen der Stiftung für Beihilfezahlungen an Versorgungsempfänger entsprechend der Hamburgischen Beihilfeverordnung vom 8. Juli 1985 (HmbGVBl. S. 161), zuletzt geändert am 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 236, 238), in der jeweils geltenden Fassung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, werden der Stiftung ebenfalls für die zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung beschäftigten Personen über einen jährlichen Zuwendungsbescheid von der Freien und Hansestadt Hamburg zur Verfügung gestellt. Im Fall der Auflösung der Stiftung tritt die Freie und Hansestadt Hamburg in die Pflichten der Stiftung gegenüber ihren Versorgungsempfängern ein, sofern das Gesetz nach § 20 Absatz 1 keine andere Regelung trifft. Der Stiftung bleibt vorbehalten ein anderes Modell der betrieblichen Zusatzversorgung einzuführen. Für diesen Fall ist den Beschäftigten der Stiftung ein Wahlrecht einzuräumen.

(7) Der Übergang der Arbeitsverhältnisse nach Absatz 1 ist den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in schriftlicher Form mitzuteilen. In die Mitteilungen sind die Bestandssicherungsklausel und die Verpflichtungen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Stiftung gemäß Absätze 2 bis 6 aufzunehmen.

(8) Vom Übergang der Arbeitsverhältnisse nach Absatz 1 sind die Arbeitsverhältnisse ausgenommen, die aus dem Sonderprogramm des Senats zur verstärkten Unterbringung von Schwerbehinderten finanziert werden.

§ 18

Personalvertretung

Die Einigungsstelle nach § 81 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes (HmbPersVG) in der Fassung vom 16. Januar 1979 (HmbGVBl. S. 17), zuletzt geändert am 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 614, 624), wird beim Vorstand gebildet. Das Kuratorium ist oberstes Organ der Stiftung im Sinne des § 81 Absatz 8 Satz 2 HmbPersVG.

§ 19

Rechtsnachfolge, Übergangsvorschriften

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gehen soweit in diesem Gesetz nicht anders geregelt das Vermögen, die Verbindlichkeiten und sämtliche Rechte und Pflichten der recht-

lich unselbständigen Einrichtung Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin der für Gesundheit zuständigen Behörde im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Stiftung „Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin“ über. Die Übertragung erfolgt auf der Grundlage einer von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft testierten, konsolidierten Umwandlungsbilanz.

(2) Bis zur vollständigen Bestellung des Kuratoriums der Stiftung werden die Aufgaben des Kuratoriums der Stiftung vom Kuratorium der ehemaligen Dienststelle Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin wahrgenommen.

(3) Bis zur Wahl des Personalrates der Stiftung nimmt der Personalrat der ehemaligen Dienststelle Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin der für Gesundheit zuständigen Behörde die Aufgaben nach dem Hamburgischen Personalvertretungsgesetz wahr. Entsprechendes gilt für die Frauenbeauftragte.

§ 20

Beendigung, Heimfall

(1) Die Stiftung kann nur durch Gesetz nach Durchführung des Verfahrens gemäß der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung in Verbindung mit der Ausführungsvereinbarung Forschungseinrichtungen aufgelöst werden. Für den Fall der ersatzlosen Auflösung der Stiftung werden die nach § 17 übergeleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Antrag wieder in den Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg übernommen.

(2) Im Fall der Auflösung der Stiftung oder der Einstellung der Förderung durch eine die Stiftung finanziell fördernde Gebietskörperschaft erfolgt die finanzielle Auseinandersetzung gemäß der Bestimmungen in der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung und der Ausführungsvereinbarung Forschungseinrichtungen.

(3) Das verbleibende Vermögen der Stiftung ist auf die in § 4 genannten Zuwendungsgeber gemäß der Bestimmungen in der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung und der Ausführungsvereinbarung Forschungseinrichtungen zu übertragen.

Ausgefertigt Hamburg, den 14. Dezember 2007.

Der Senat

Gesetz
zur Änderung des Hamburgischen Besoldungs-
und Versorgungsanpassungsgesetzes 2007/2008

Vom 14. Dezember 2007

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Hinter § 2 des Hamburgischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2007/2008 vom 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 213) wird folgender § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

Familienzuschlag

(1) Für den Zeitraum 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2009 wird der nach dem jeweils geltenden Recht zu zahlende Famili-

enzuschlag für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um je 50 Euro monatlich erhöht.

(2) Die für das Personalwesen zuständige Behörde überprüft die Auswirkungen dieses Gesetzes auf den Ausgang von Verfahren, die wegen der Erhöhung des Familienzuschlags ab dem dritten Kind anhängig sind oder künftig anhängig werden. Der Senat berichtet der Bürgerschaft bis zum 30. September 2009 über die Auswirkungen.“

Ausgefertigt Hamburg, den 14. Dezember 2007.

Der Senat

Gesetz
zur Änderung wegerechtlicher Vorschriften

Vom 14. Dezember 2007

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Siebzehntes Gesetz
zur Änderung des Hamburgischen Wegegesetzes

In § 31 Absatz 3 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83), zuletzt geändert am 21. November 2006 (HmbGVBl. S. 562), wird folgender Satz angefügt:

„Die Rechtsverordnung nach Satz 1 kann auch eine Mitwirkung der jeweils örtlich zuständigen Bezirksversammlung an der Fortschreibung des Wegereinigungsverzeichnisses vorsehen.“

Artikel 2

Dritte Verordnung
zur Änderung der Wegereinigungsverordnung

§ 2 der Wegereinigungsverordnung vom 2. März 2004 (HmbGVBl. S. 124, 200), zuletzt geändert am 3. September 2007 (HmbGVBl. S. 273), erhält folgende Fassung:

„§ 2

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt wird ermächtigt, das Wegereinigungsverzeichnis im Einvernehmen mit den Bezirksversammlungen der jeweils örtlich zuständigen Bezirksämter durch Rechtsverordnung fortzuschreiben. Das Einvernehmen gilt als erteilt, soweit der Behörde nicht innerhalb von zwei Monaten nach Übersendung eines Verordnungsentwurfs ein Widerspruch der Bezirksversammlung eines örtlich zuständigen Bezirksamts gegen bestimmte Regelungen des Entwurfs zugeht.“

Ausgefertigt Hamburg, den 14. Dezember 2007.

Der Senat

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über den Hamburgischen Versorgungsfonds – Anstalt öffentlichen Rechts –
Vom 14. Dezember 2007

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

**Änderung des Gesetzes über den Hamburgischen
Versorgungsfonds – Anstalt öffentlichen Rechts –**

§ 2 des Gesetzes über den Hamburgischen Versorgungsfonds – Anstalt öffentlichen Rechts – vom 11. April 1995 (HmbGVBl. S. 77), zuletzt geändert am 21. November 2006 (HmbGVBl. S. 557), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Sätze 2 bis 9 werden gestrichen.
2. Hinter Absatz 2 werden folgende neue Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Maßgeblicher Zeitpunkt nach Absatz 2 ist bei HF der 1. Januar 1995 und beim Studierendenwerk der 1. August 2005. Bei p&w ist der 1. August 1997 der maßgebliche Zeitpunkt für die Feststellung der Personen, deren Versorgungsansprüche und Anwartschaften in dem Umfang berücksichtigt werden, wie sie bis zum 31. Dezember 2005 entstanden sind. Die hieraus an die Berechtigten zu leistenden Zahlungen (Versorgungsaltslasten) trägt wirtschaftlich der HVF, indem er Zahlungen an die Einrichtungen leistet. Soweit die Einrichtungen für die Versorgungsaltslasten Rückstellungen gebildet haben, werden diese angemessen berücksichtigt; Kostenbeteiligungen der Freien und Hansestadt Hamburg an Versorgungsbezügen gemäß dem Gesetz zur Errichtung der Hamburger Friedhöfe – Anstalt öffentlichen Rechts – vom 8. November 1995 (HmbGVBl. S. 290), zuletzt geändert am 26. Januar 2006 (HmbGVBl. S. 30), dem Studierendenwerksgesetz vom 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 250), dem Gesetz über die Anstalt öffentlichen Rechts f&w fördern und wohnen AöR in der Fassung vom 3. April 2007 (HmbGVBl. S. 107) sowie Erstattungen nach § 107 b des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 323, 847, 2033), zuletzt geändert am 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652, 1657), werden angerechnet. Der HVF übernimmt darüber hinaus die Tilgung des Kredits von p&w bei der Kasse.Hamburg in Höhe von 50 Millionen Euro. Der Senat wird ermächtigt, Näheres, insbesondere zum Verfahren und zur Zahlungsweise, durch Rechtsverordnung zu regeln.“

(4) Maßgeblicher Zeitpunkt nach Absatz 2 ist beim UKE der 1. Januar 2001. Zahlungen, die das UKE hieraus an Berechtigte leistet, beziehungsweise solche Zahlungen, die das UKE zum Zweck der Abgeltung von Versorgungsaltslasten auf vertraglicher Basis an Dritte, wie etwa Versicherungen, leistet, trägt wirtschaftlich der HVF, indem er entsprechende Beträge an das UKE erstattet. Dies umfasst die Erstattung von Verwaltungskosten, die vom UKE auf vertraglicher Basis zu tragen sind, bis zur Höhe von 250.000 Euro pro Jahr. Der Abschluss neuer oder die Änderung bestehender Verträge, die Auswirkungen auf die Verpflichtungen des HVF haben, bedürfen der Zustimmung des HVF. Kostenbeteiligungen der Freien und Hansestadt Hamburg an Versorgungsbezügen gemäß den Regelungen in dem Gesetz zur Errichtung der Körperschaft „Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf“ (UKEG) vom 12. September 2001 (HmbGVBl. S. 375), zuletzt geändert am 4. September 2006 (HmbGVBl. S. 494, 495), Erstattungen nach § 107 b des Beamtenversorgungsgesetzes sowie ein Drittel der bei Errichtung der Einrichtung vorhandenen Restrukturierungsrücklage im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 2 UKEG werden berücksichtigt. Unter Anrechnung der vorgenannten Positionen übernimmt der HVF für bereits vom UKE beglichene Versorgungsaltslasten die Tilgung des Kredits des UKE bei der Kasse.Hamburg in Höhe von 72,9 Millionen Euro. Der Senat wird ermächtigt, Näheres, insbesondere zum Verfahren und zur Zahlungsweise, durch Rechtsverordnung zu regeln.“

3. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 5 und 6.

Artikel 2

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Der Senat wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über den Hamburgischen Versorgungsfonds – Anstalt öffentlichen Rechts – in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei etwaige Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen sowie Übergangs- und Schlussvorschriften wegzulassen.

Ausgefertigt Hamburg, den 14. Dezember 2007.

Der Senat

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
zur Umsetzung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften
vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung
der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige
Berufsausbildung abschließen, für die Lehrämter**

Vom 14. Dezember 2007

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, für die Lehrämter vom 21. Dezember 1990 (HmbGVBl. S. 281), geändert am 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 267), wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:

„Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen für die Lehrämter“.

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Gleichstellung

Einer nach hamburgischem Recht oder dem Recht eines anderen Bundeslandes erworbenen und in Hamburg anzuerkennenden Lehramtsbefähigung steht eine entsprechende Lehramtsbefähigung nach Maßgabe dieses Gesetzes gleich, die ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz gemäß Artikel 11 Buchstabe d oder e der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22) dort erworben hat oder die dort anerkannt worden ist. Die für

das Lehramt in Hamburg erforderliche Ausbildungsdauer darf um nicht mehr als ein Jahr unterschritten werden.“

3. In § 2 werden die Wörter „zwei Fächer oder Fachrichtungen“ gestrichen und durch die Wörter „ein Fach oder eine Fachrichtung“ ersetzt.
4. § 4 wird aufgehoben.
5. § 5 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- 5.1 Die Textstelle „des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe b Unterabsatz 1 der Richtlinie 89/48/EWG“ wird durch die Textstelle „des Artikels 14 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG“ ersetzt.
- 5.2 Hinter dem Wort „Qualifikation“ werden die Wörter „im Wesentlichen“ eingefügt.
6. In § 7 Satz 2 werden die Wörter „zwei Unterrichtsfächern“ durch die Wörter „einem Unterrichtsfach“ ersetzt.
7. In § 8 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „50“ und die Textstelle „des Artikels 7 Absatz 2 der Richtlinie 89/48/EWG“ durch die Textstelle „der Artikel 52 und 54 der Richtlinie 2005/36/EG“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22).

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 20. Oktober 2007 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 14. Dezember 2007.

Der Senat

**Drittes Gesetz
zur Änderung des Hamburgischen Rettungsdienstgesetzes**

Vom 14. Dezember 2007

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Das Hamburgische Rettungsdienstgesetz vom 9. Juni 1992 (HmbGVBl. S. 117), zuletzt geändert am 11. Juni 2003 (HmbGVBl. S. 166), wird wie folgt geändert:

1. § 21 wird wie folgt geändert:

1.1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Rettungsassistenten müssen den Anforderungen des Rettungsassistentengesetzes vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1384), zuletzt geändert am 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2412), in der jeweils geltenden Fassung, Rettungsassistenten den Anforderungen einer nach § 24 Absatz 2 Nummer 2 zu bestimmenden Qualifikation genügen.“

1.2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Soweit im Rahmen der Notfallrettung oder des Krankentransports zusätzlich ein Arzt eingesetzt wird, muss er über die Qualifikation der Bereichsbezeichnung Rettungsmedizin oder Notfallmedizin verfügen oder von der zuständigen Behörde ermächtigt sein.“

2. § 24 wird wie folgt geändert:

2.1 Satz 1 wird Absatz 1.

2.2 Satz 2 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Die Rechtsverordnung kann insbesondere Regelungen treffen über

1. zusätzliche Anforderungen an die personelle Besetzung einschließlich persönlicher und fachlicher Voraussetzungen und an die Ausstattung und Wartung der einzusetzenden Fahrzeuge,

2. Inhalt, Dauer und Durchführung der Aus- und Fortbildung von Rettungssanitätern, ihre Zugangsvoraussetzungen, die Ausstellung von Urkunden für Zeugnisse und deren staatliche Anerkennung, über das Prüfungsverfahren, die Bewertungsmaßstäbe für das Bestehen der Prüfung, die Folgen des Nichtbestehens, die Wiederholungsmöglichkeiten und die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses sowie die staatliche Anerkennung der Ausbildungsstätten und der Ausbilder.“

Ausgefertigt Hamburg, den 14. Dezember 2007.

Der Senat

Dreiundneunzigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 14. Dezember 2007

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) wird im Geltungsbereich (Aufstellungsbeschluss F 9/05) nördlich des Osterbekkanals, östlich und westlich der Saarlandstraße in den Stadtteilen Winterhude und Barmbek-Nord (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteile 411 und 427) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennutzungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Absatz 5 Satz 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim

Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

2. Unbeachtlich werden

a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der für die Erarbeitung des Flächennutzungsplans zuständigen Behörde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Ausgefertigt Hamburg, den 14. Dezember 2007.

Der Senat

Achtundsiebzigste Änderung des Landschaftsprogramms einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 14. Dezember 2007

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Das Landschaftsprogramm einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) wird für den Geltungsbereich (Änderungsverfahren L 9/05, A 9/05) zwischen der Jarrestraße und dem Osterbekkanal östlich des aus der Jarrestadt kommenden Grünzuges im Stadtteil Winterhude und östlich der Saarlandstraße zwischen Wiesendamm im Norden und Osterbekkanal im Süden im Stadtteil Barmbek-Nord (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteile 411 und 427) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Landschaftsprogramms einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht sowie die

zusammenfassende Erklärung gemäß § 14 I Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1758, 2797), zuletzt geändert am 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316, 3320), werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Abdruck der Pläne und der Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Ausgefertigt Hamburg, den 14. Dezember 2007.

Der Senat

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.

Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg. — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 51 29 77. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 75,- Euro. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,26 Euro (Preise einschließlich 7 % Mehrwertsteuer).